

(Heysing, Fr. Wdh v.  
 Rettenberg, Georg, Fr. v.)

Schreiben  
 eines Surländers  
 an seinen Mitbruder.

I 7 6 3.

(Mitau)

# Herr Bruder!

Nach der mit Ihnen gehaltenen Unterredung, scheinen Sie mir über die Materie der Huldigung noch einigen Zweifel zu haben.

Erlauben Sie, daß ich als Landsmann, Mitbruder und Freund, Ihnen meine Meinung darüber mit wenigem äußere.

Ich setze diesennach einen Grundsatz zum voraus, nach welchem alle meine Mitbrüder diese Materie zu beurtheilen verbunden sind.

Es ist nichts gewisser und wahrer, als daß Gerechtigkeit und Wahrheit bey allen unsern Handlungen zum Grunde gesetzt werden müssen. Die göttlichen Gesetze, und die Gesetze der Natur fordern solches von uns; und nur solche Verbindungen, die auf diese drey Stücke gegründet sind, sind unverbrüchlich zu halten. Alle andere, sie mögen uns durch bürgerliche Gesetze, oder auch Befehle der Grossen auf Erden auferleget werden, können keine Kraft haben; eben so wenig als diejenigen, die darauf gegründet sind, durch dergleichen Gesetze und Befehle entkräftet werden können. Dann, weder die bürgerlichen Gesetze, noch die Befehle der Grossen können dasjenige, was ungerecht, unbillig und unwahr ist, gerecht, billig und wahr machen, man mag auch dergleichen Verbindungen auf die feyerlichste Art eingegangen und durch Eide bekräftiget haben. Dieses ist eben so wenig möglich, als es möglich ist, daß die Beguhungen der Laster dadurch gerechtfertiget werden können, wenn man sich eidlich verbunden hat lasterhaft zu seyn.

Nach diesem Grundsatz sind meine Landsleute und Mitbrüder, Sie mögen entweder Wächter der Gesetze, oder Officianten, oder bloße Einsassen seyn, verbunden, die Verbindung, in welcher Sie sich mit des Prinzen Carls Königl. Hoheit gesetzt, zu beurtheilen.

Ist die Art und Weise, wie Jhro Königl. Hohelt zu dem Besitz dieser Herzogthümer gelanget, auf Gerechtigkeit, Billigkeit und Wahrheit gegründet: So seynd Sie solche unverbrüchlich zu halten verbunden. Ist aber dieses nicht: So kan der Huldigungs-Eid, und wann auch noch mehrere feyerliche Handlungen darauf gefolget wären, eine Verbindung, die auf Ungerechtigkeit, Unbilligkeit und Unwahrheit gegründet ist, ungerecht, billig und wahr machen, nach der bekannten Regel: *Juramenta non debent esse vincula iniquitatis.*

Wer einige Kenntniß von denen Constitutionen der Republick Polen hat; wer die Grundverfassung unsers Vaterlandes kennet; und wer in dem Lehn-Rechte nicht ganz fremd ist, dem kan kein Zweifel übrig bleiben, daß unsere Verbindungen mit des Prinzen Carls Königl. Hoheit auf Ungerechtigkeit, Unbilligkeit und Unwahrheit gegründet seyn.

Seine Besitznehmung dieser Herzogthümer war ungerrecht, weil sie gegen die Grundgesetze der Republick, mit der wir aufs genaueste verbunden sind, gegen die Grundverfassung unsers Vaterlandes, und gegen die ersten Gründe des Lehn-Rechts streitet. Sie war unbillig, weil sie auf das Unglück eines Fürsten, der gegen seine Ober-Lehns-Herrschaft nichts verbrochen hat, gebauet wurde. Und sie war auf Unwahrheit gegründet, weil man die Unmöglichkeit der Befreiung des Fürstlichen Hauses vorgab, welche doch an und vor sich niemals unmöglich war, wie solches die Erfahrung gezeiget.

Umsonst

Umsonst schützen Sie vor, Herr Bruder, daß es hier um die Erkenntniß des Rechtes zwischen zweien Fürsten, die mit einerley Lehn belehnet sind, zu thun sey. Mein! es ist um die Gerechtsame und Wohlfahrt unsers Vaterlandes zu thun, die wir, nach dem Beispiel unserer Vorfahren, zu erhalten schuldig sind. Und hierzu haben wir die Erkenntniß eines Richters nicht nöthig, so lange wir mit Gesetzen und Verträgen reden.

So lange wir nach richtigen Gründen handeln: So lange wir die Pflichten beobachten, die wir der Religion, Wahrheit und unserm Vaterlande schuldig sind; So lange thun wir das, was Gott, der Stifter der Natur, in uns gepflanzt hat, und ohne Ausnahme zu aller Zeit von uns fordert.

Was vor Bewegungsgründe können es also seyn, die uns von der Verbindlichkeit, die wir unserm sinkenden Vaterlande schuldig sind, zurück halten können? Sind es vielleicht das donnernde Resultat des letzteren Senatus Consultii, oder die Rescripta, oder die instigatorische Auslagen, womit man denjenigen, als Beleidigern der Majestät und Verbrechern des Staats drohet, die Religion, Gesetze und Freiheiten erhalten wollen? Nur diesen verkündigt man den Verlust der Ehre, des Lebens und ihrer Güter an. Warum? damit die Leichtsinnige und Furchtsame über die ihnen vorgespiegelte Gefahr, vergessen mögen, in welcher Gefahr unsere Religion, Rechte und Freiheiten stecken.

Man drohet uns, weil man Zwietracht und Uneinigkeits im Lande nähret, und das bekannte Divide & Impera ausführen will. Man schreckt uns, weil man hoffet, uns gegen Religion und das allgemeine Wohl lau und kaltsinnig zu finden. Man schreckt uns, weil wir viel

mehr Achtung für wiederrechtliche Commissarien und Rescripta, die Königlich heißen, als für unsere gegründete Rechte und Freiheiten bezeigen. Man schreckt uns, weil wir nicht wissen, und uns nicht genugsame Mühe geben wollen zu ergründen, wie weit sich die Majestätischen Rechte eines Königes in Polen erstrecken. Kurz! Man hoffet uns einem Rohr ähnlich zu finden, welches von dem Winde hin und her gewehet wird.

Allein, liebster Mitbruder! Sollten Furcht, Schrecken und Drohungen, die hier an sich eitel, ungerecht und ohnmächtig sind, zureichend seyn, uns von dem abzuhalten, was wir der Freiheit unsers Gewissens, der Freiheit unsers Vaterlandes, und der Freiheit unserer Nachkommen schuldig sind? Warum wollen wir uns von dem abhalten lassen, was die Rechte und Gesetze nicht allein erlauben, sondern von uns, und von einem Jeden insbesondere auf die unbedungenste Weise fordern?

Daß das Resultat, wovon ich Erwähnung gethan, ein blosses Schreckbild gewesen sey, zeigt sich aus dem, was darauf erfolgt ist. Die angedroheten instigatorischen Citationes sind von sich selbst weggefallen, und der Herr Bruder werden aus meinem Ihnen mitgetheilten Schreiben ersehen haben, daß einige Senatores zwar von denen Instigatoribus dergleichen Citationes begehret; daß aber der von der Krone solches nicht über sich nehmen wollen, und daß der von Litthauen, der dazu nach Warschau berufen, zwar dorthin gekommen, darüber aber nicht einmal befraget worden.

Eine fahle Ausflucht ist es, wenn man in Ansehung Ihres Durchl. des Herzogs Ernst Johann ein neues Rescriptum pro obedientia vor nöthig erachtet, ehe man zu dem Actu der Huldigung schreiten könne. Kan ein solches Rescript

script anverlangt werden, ohne daß man nicht sollte zugleich die Rechte des Herzogs Ernst Johann als gegründet jeko erkennen, oder zum wenigsten erkannt haben? Ist nicht ein solches Rescript bereits in vorigen Zeiten, auch Ihm zum Besten, aus denen Königl. Canzeleien ergangen? Und ist es wahr, prior tempore, potior Jure, so bedarf es keines weitem Rescripts; und in casu substrato um so weniger, als das Rescript pro obedientia vor den Herzog Ernst Johann in Conformität und zu Erfüllung der Constitution von 1736 ertheilet worden, indem der Herzog Ernst Johann mit vorher gegangener Einwilligung eines Reichstags-Schlusses, und folglich Gesetzmäßig, die Lehne von Curland erhalten; dahingegen des Prinzen Carls Königl. Hoheit mit Widerspruch einiger Senateurs, und ohne Einwilligung eines Reichstags-Schlusses, und gegen den Sinn unsers ersten Grundgesetzes verer Pactorum subiectionis die Lehne erhalten.

Sagt die Constitutio incorporationis mit deutlichen Worten: Quemadmodum praesentibus literis nostris acceptamus ipsumque illustrem Principem in fidem & clientelam nostram Regnique nostri cum omni Ducatu & ditionibus illustri-tatis suae publico Regni cum Magno Ducatu Littuaniae uniti nomine recipimus; nimirum ut ab eo tempore in posterum illustri-tas sua eiusque haeredes cum Ducatu Littuaniae unito tanquam uni indiviso corpori perpetuis temporibus subiciatur & incorporetur; &c. &c. *constitution*

Wird in der ~~Continuation~~ von 1607 festgesetzt: atque sine consensu Comitiorum nulla ex parte de Ducatibus ad regnum pertinentibus disponere volumus;

Versichert der König in denen Pactis Conventis, in Aufsehung Curland: coniunctim cum Republica curas Nostras indilate impendemus, salvis huius Ducatus Nobilitatis & Civitatum antiquis iuribus;

Was

Was kan uns also übereden, oder determiniren, eine mit unsern Fürstenthümern ohne Zuziehung der ganzen Republick und nur von einem Theil derselben gemachten Disposition, vor gerecht, billig und wahr zu halten? Machen wir uns nicht dadurch straffällig und verantwortlich gegen denjenigen Theil der Republick, ohne dessen Wissen und Einwilligung, wir gegen unsere eigene Zusage, mit unserm Vaterlande, von dem andern Theil der Republick schalten und walten lassen, und solchergestalt dasjenige Gebäude von einem Theil der Republick einreißen lassen, was von der ganzen Republick aufgerichtet worden?

Unsere Sache ist gerecht, und weder Furcht noch Hoffnung muß uns zurück halten. Wir entfernen uns durch die Huldigung von der Treue, die wir dem Könige und der Republick schuldig sind, gar nicht. Die ganze Sache betrifft bloß die Person des Prinzen Carls Königl. Hoheit. Dieser aber ist weder der König, noch stellet Er die Republick vor.

Ich rathe also, lieber Bruder! nicht dem Beispiel dererjenigen zu folgen, die sich durch Furcht oder Hoffnung von dem abhalten lassen, was sie denen Gesetzen, der Gerechtigkeit und der Freiheit unsers Vaterlandes schuldig sind. Diese Beispiele sind verwerflich zu unsern Zeiten, und werden es auch bey der Nachwelt seyn. Lasset uns nicht zweideutig seyn in unsern Handlungen, sondern lasset uns dem huldigen, für dessen Sache Gerechtigkeit, Rechte und Gesetze sprechen. Unsere Ehre, unser Gewissen und das Wohl unsers Vaterlandes verbinden uns dazu.

Ehe ich aber schliesse, merke ich dem Herrn Bruder dasjenige an, was LIVIUS an seine Römer schreibt: Res Romanorum crevit audendo & agendo, non iis Consiliis, quae timidi cauta vocant.

Uebrigens verharre ich mit aller Hochachtung. u. s. f.

